

# Satzung

## Interessengemeinschaft der Dialysepatienten und Nierentransplantierten in Bayern e.V.

Gemeinnütziger Verein  
Frankfurter Strasse 82a  
97082 Würzburg

Mitglied im BUNDESVERBAND NIERE E.V.

in der Landesarbeitsgemeinschaft "Hilfe für Behinderte" ( LAGH );

im Deutschen Päritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV)

Eingetragen im Vereinsregister München Nr. 8811

Gemeinnützigkeit durch Finanzamt Würzburg St.Nr. 257/109/20357

### § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.** Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft der Dialysepatienten und Nierentransplantierten in Bayern e.V.“  
Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 8811 eingetragen und vom Finanzamt für Körperschaften  
als gemeinnützig anerkannt
- 2.** Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- 3.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2: Zweck des Vereins

- 1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist insbesondere die:**
  - a.)** Information, Beratung, Betreuung und gegenseitige Hilfe der Nierenkranken und ihrer Angehörigen  
in allen Fragen betreffend ihre Krankheit, insbesondere in medizinischer, sozialer, rechtlicher und  
technischer Hinsicht,
  - b)** Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden und Institutionen
  - c)** Veranstaltung des „Tages der Organspende“ und anderer Aktionen mit dem Ziel, die Organspendebereitschaft in der Öffentlichkeit zu fördern,
  - d)** Zusammenarbeit mit den Dialyse- und Transplantationszentren mit dem Ziel einer optimalen  
medizinischen Behandlung,
  - e)** pädagogische und psychologische Betreuung der Betroffenen, um ihrer krankheitsbedingten  
Isolation entgegenzuwirken,
  - f)** Unterstützung der dem Verein zugehörigen Regionalgruppen bei ihrer Gründung und

bei ihrer Arbeit.

**3.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**4.** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**5.** Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3: Erwerb der Mitgliedschaft

**1.a)** Die ordentliche Mitgliedschaft können nur Nierenkranke und ihre Angehörigen erwerben. Angehörige die den

ermäßigten Beitrag entrichten, erhalten nicht das offizielle Vereinsorgan, soweit Adressenidentität besteht.

**1.b)** Die fördernde Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die die Ziele des Vereins

ideell und/oder materiell unterstützen.

**1.c)** Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des

Vereinszwecks erworben haben, Die Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

**2.** Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber

schriftlich mitgeteilt; eine Ablehnung muss nicht schriftlich begründet werden.

**3.** Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung beim

Vorstand schriftlich Berufung zur nächsten Tagung des Hauptvorstands einlegen, der dann endgültig über

die Aufnahme entscheidet.

**4.** Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

### § 4: Beendigung der Mitgliedschaft

**1. Die Mitgliedschaft endet:**

**a)** bei natürlichen Personen im Falle ihres Todes,

**b)** bei juristischen Personen, wenn sie nicht mehr existieren,

**c)** durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,

**d)** durch Streichung von der Mitgliederliste,

**e)** durch Ausschluss aus dem Verein.

**2.** Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der auf einen wichtigen Grund gestützte Austritt ist

sofort wirksam; im Übrigen kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

**3.** Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz

zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener

Mitgliedsbeiträge unterlässt Die erste

Mahnung ist sechs Monate nach Fälligkeit schriftlich, die zweite Mahnung acht Monate nach Fälligkeit schriftlich

zu übermitteln .Die erste Mahnung muss den Hinweis auf die Möglichkeit der Stundung bzw. des Erlasses der

Beitragspflicht enthalten, die zweite Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hinweisen. Die Streichung erfolgt,

wenn ein Monat nach Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt ist.

**4.** Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich

oder grob fahrlässig den Interessendes Vereins zuwiderhandelt Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein

schwerwiegender gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Vor der Beschlussfassung

ist dem Mitglied unter Verstoß Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den

erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen

mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben ist, ist die Berufung zur nächsten Tagung des Hauptvorstandes

innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung muss schriftlich beim Vorstand

eingelegt werden. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds ruhen sämtliche Rechte des

Mitglieds. Legt der Betroffene nicht oder nicht rechtzeitig Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf

der Berufungsfrist wirksam ,

**5.** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des

Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden bzw.

Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

## § 5: Mitgliedsbeiträge

**1.** Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

**2.** Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen: Dieser ist im Voraus am 01.01. eines Jahres zu entrichten; die

Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein, die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

**3.** Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage

gestundet oder ganz bzw. teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet

der Vorstand.

**4.** Fördernde Mitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest; dieser muss mindestens dem eines ordentlichen Mitglieds

entsprechen.

**5.** Ehrenmitglieder trifft keine Beitragspflicht.

## § 6: Organe des Vereins.

### Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Der Hauptvorstand

## § 7: Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; dazu ist er verpflichtet,  
wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter  
Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
3. Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt  
dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter. Zur Mitgliederversammlung wird durch  
Bekanntgabe im offiziellen Mitteilungsblatt geladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier, höchstens acht Wochen  
ab Zugang der Einladung. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung  
enthalten.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine  
Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Versammlung in der  
Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist das nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die  
Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen zu besonders wichtigen  
Vereinsangelegenheiten wie z.B. Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, können auch zu Beginn der  
Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine  
Zweidrittelmehrheit.

## § 8: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

### Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts des Kassiers und des Prüfungsberichts  
der Kassenprüfer
2. Erteilung oder Verweigerung der Entlastung  
a) des Vorstands, b) des Hauptvorstands.
3. Genehmigung des vom Hauptvorstand gebilligten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

5. Wahl der beiden Kassenprüfer.
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.
7. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.

## **§ 9: Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, es sei denn, es steht nur ein Bewerber für das jeweilige Amt zur Wahl. Im übrigen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.  
Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins erfordert jedoch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
5. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von acht Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung satzungsgemäß einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht an ein stimmberechtigtes Mitglied, das keinem Vorstand angehört, ist zulässig.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10: Zusammensetzung und Bildung des Vorstands**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig

aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied wählen.

Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

**3.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder

einer seiner Stellvertreter, vertreten.

**4.** Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1500,- bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.

## § 11: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Vereinssatzung und

Geschäftsordnung. Daneben führt er insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

## § 12: Beschlussfassung des Vorstands

**1.** Der Vorstand beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem

seiner Stellvertreter, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt

mindestens sieben Tage. In dringenden Fällen kann auf form- und fristgerechte Ladung verzichtet werden. Die Leitung

der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter.

**2.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder satzungsgemäß eingeladen und mindestens drei

Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit

gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

**3.** Bei Beschlussfähigkeit gilt §9 Nr. 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt.

**4.** Einer Sitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandesmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

## § 13: Der Hauptvorstand

**1.** Der Hauptvorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern und dem jeweiligen Leiter der Regionalgruppen. Er tritt

mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er tritt sonst zusammen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn die

Mehrheit der Regionalgruppenleiter es schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt. Stimmberechtigt sind

alle Vorstandsmitglieder und alle Regionalgruppenleiter bei Verhinderung letzterer ihre Stellvertreter.

**2.** Der Hauptvorstand beschließt ausschließlich über:

**a)** die Aufgaben des Vorstands für das laufende Geschäftsjahr,

**b)** die ihm vom Vorstand, den Regionalgruppenleitern oder der Mitgliederversammlung vorgelegten sonstigen

Angelegenheiten,

**c)** den Entwurf des Haushaltsplans,

- d)** die Errichtung und Änderung der Geschäftsordnung,
  - e)** Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1500,—,
  - f)** die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
  - g)** Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 3.** §12 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass
- a)** die Ladungsfrist vier Wochen beträgt,
  - b)** die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist.

## § 14: Die Regionalgruppen

- 1.** Zur Intensivierung der in §2 genannten Zwecke sollen in Bayern flächendeckend Regionalgruppen gebildet werden  
unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Die Regionalgruppen sind juristisch unselbständige  
Untergliederungen des Vereins.
- 2.** Die Leiter der Regionalgruppen und ihre Stellvertreter werden von den ordentlichen Mitgliedern der jeweiligen  
Regionalgruppe auf die Dauer von drei Jahren gewählt und vom Vorstand bestätigt. Bei Neugründung kann bis zur  
Wahl eines Regionalgruppenleiters vom Vorstand ein ordentliches Mitglied als kommissarischer Leiter bestellt  
werden. Ort und Zeit der nichtöffentlichen Wahlveranstaltung sind vom  
Regionalgruppenleiter allen Stimmberechtigten  
und dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Wahl mitzuteilen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Die  
Wahl der Kandidaten erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und kraft schriftlicher  
Vollmacht Stimmberechtigter. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, die Regionalgruppenleiter und  
ihre Stellvertreter bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet der Leiter einer Regionalgruppe vorzeitig aus, so  
übernimmt sein Stellvertreter das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl eines Regionalgruppenleiters, welche innerhalb  
einer Frist von 12 Wochen durchzuführen ist. Jede Regionalgruppe unterhält ein Konto auf den Namen  
„Interessengemeinschaft der Dialysepatienten und Nierentransplantierten in Bayern e.V. - Regionalgruppe.“ Die  
Zeichnungsberechtigten werden vom Vorstand bevollmächtigt. Es können nur zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam  
über das Konto verfügen. Ausgaben über € 1.000,— bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder eines seiner  
Vertreter.
- 3.** Alle Spenden sind über das Hauptkonto abzurechnen. Spenden, die einer Regionalgruppe zugeordnet sind, sind dort  
im Sinne des §2 zu verwenden.
- 4.** Bei Neugründung kann bis zur Wahl der Regionalgruppenleitung vom Vorstand ein ordentliches Mitglied als  
kommissarischer Leiter bestimmt werden.

5. §9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

## **§ 15: Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende und der Kassier sind

die gemeinsam berechtigten Liquidatoren. Diese Regel gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund

aufgelöst oder aufgehoben wird, bei Verlust seiner Beschlussfähigkeit sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks.

2. Das nach Beendigung der Abwicklung vorhandene Vermögen fällt dem Verein Urlaubsdialyse e.V. zu, der es

ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Diese Maßnahme bedarf der Zustimmung

des zuständigen Finanzamts.

## **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.04.1991 beschlossen. Sie tritt nach

Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 17.04.1988.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.  
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.  
This page will not be added after purchasing Win2PDF.